

Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.



Die Satzung

in der Fassung vom 05.12.2003





Bei dieser Satzung handelt es sich um die Fortschreibung der Satzung vom 12.10.2001.

Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 21.11.2002 und 25.02.2003 wurden berücksichtigt.

Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 05.12.2003 sind durch Fußnoten kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform	Seite 4
§ 2	Vereinszweck	Seite 4
§ 3	Verbandszugehörigkeit	Seite 4
§ 4	Vereinsfarben und Vereinszeichen	Seite 5
§ 5	Geschäftsjahr, Jahresabschluss	Seite 5
§ 6	Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 7
§ 9	Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen	Seite 7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 11	Organe des Vereines	Seite 9
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 14	Anträge	Seite 11
§ 15	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 12
§ 16	Wahlausschuss	Seite 13
§ 17	Aufsichtsrat	Seite 13
§ 18	Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 15
§ 19	Präsidium	Seite 16
§ 20	Zuständigkeit des Präsidiums	Seite 16
§ 21	Wahl des Präsidiums, Amtsdauer	Seite 17
§ 22	Beschlussfassung des Präsidiums	Seite 18
§ 23	Amateurvorstand	Seite 18
§ 24	Ehrenrat	Seite 19
§ 25	Aufgaben des Ehrenrates	Seite 20
§ 26	Vereinsstrafen	Seite 21
§ 27	Fördernde Mitglieder	Seite 21
§ 28	Ausschüsse und Abteilungen	Seite 22
§ 29	Kassenprüfer	Seite 23
§ 30	Haftung des Vereines, seiner Organe und Mitglieder	Seite 24
§ 31	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	Seite 24
§ 32	Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung	Seite 24



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.“¹
Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein ist seit dem 25. Mai 1925 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 5. Mai 1910.
3. Die Internetadresse lautet: <http://www.fcstpauli.de>

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Sportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Sportes als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich dem in Ziffer 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Im Rahmen der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Abteilung oder, unmittelbar oder mittelbar, eine Tochtergesellschaft für Lizenz- und Vertragsspieler unterhalten. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereines dienen. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann ehrenamtlich, aber auch hauptamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga – Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane

¹ Auch: „Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V.“ Beide Termini sind rechtsgültig. Fortan kurz: FC St. Pauli.

und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereines in Liga-, Regional- und Landesverbände, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. (HSB) sowie für seine Sportabteilungen Mitglied im jeweils zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des HSB sowie für seine Sportabteilungen den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 4

Vereinsfarben, Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind braun-weiß.
2. Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.
2. Das Präsidium hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Jahresbericht und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.



§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder (Ziffer 2)
 - b) Passive Mitglieder (Ziffer 3)
 - c) Fördernde Mitglieder (Ziffer 4)
 - d) Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5)
 - e) Mitglieder der Verwaltungseinheit NO1 (Ziffer 6)
 - f) Jugendliche Mitglieder der Fußballjugendabteilung (Ziffer 7)
 - g) Jugendliche Mitglieder der anderen Abteilungen (Ziffer 8)
 - h) Jugendliche Mitglieder der Verwaltungseinheit NO1 (Ziffer 9)
 - i) Ehrenmitglieder (Ziffer 10)
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einer sporttreibenden Abteilung des Vereines angehören.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einer sporttreibenden Abteilung angehören und dort nicht aktiv Sport treiben.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Verein unterstützen, insbesondere den Fußballsport unter der Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen, und die der Abteilung Fördernde Mitglieder angehören.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.
6. Mitglieder der Verwaltungseinheit NO1 sind Mitglieder, die keiner Abteilung des Vereines angehören.
7. Jugendliche Mitglieder der Fußballjugendabteilung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Fußballjugendabteilung angehören.
8. Jugendliche Mitglieder der anderen Abteilungen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer sporttreibenden Abteilung des Vereines oder der Abteilung Fördernde Mitglieder angehören.
9. Jugendliche Mitglieder der Verwaltungseinheit NO 1 sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Abteilung angehören.
10. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium auf Vorschlag des Ehrenrates für besondere Leistungen für den Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.
11. Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereines ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der goldenen Ehrennadel des FC St. Pauli ausgezeichnet. Wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der silbernen Ehrennadel des FC St. Pauli ausgezeichnet.
12. Für die Vergabe der Leistungsmedaljen in Gold, Silber und Bronze machen die Abteilungen dem Amateurvorstand rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge, die vom Amateurvorstand spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Beschlüsse hat der Amateurvorstand den Ehrenrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen, der seinerseits die Ehrungen in Absprache mit dem Präsidium vorbereitet.



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereines der Bewerber angehören will.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6, Ziffer 1, Buchstabe a), b), c), f) und g) entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Das Präsidium ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Das Präsidium kann die Entscheidung innerhalb von einer Woche widerrufen.

Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6, Ziffer 1, Buchstabe d) und i) entscheidet das Präsidium.

Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.

Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung.

Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereines, sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 24) anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen.

Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

1. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird. Die Höhe des Grundbeitrages, der Aufnahmegebühr, des Verwaltungskostenzuschlages und des Zuschlages NO1 werden durch Präsidium und Aufsichtsrat festgelegt. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt.
2. Sonderumlagen des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.



Sonderumlagen der Abteilungen werden hiervon nicht berührt.

Sämtliche Sonderumlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von zehn Jahren den Gesamtbetrag von Euro 5.000,- je Mitglied nicht übersteigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereines oder gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund von schriftlich begründeten und rechtsverbindlich unterzeichneten Ausschlussanträgen der übrigen Vereinsorgane, der Abteilungsleiter und der Mitglieder des Vereines. Er hat auch ein eigenes Initiativrecht. Stellt das Präsidium einen solchen Antrag, so kann es dem betroffenen Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte bis zur Entscheidung des Ehrenrates versagen.
 - b) Vor der Beschlussfassung hat der Ehrenrat den Beteiligten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der maßgeblichen Versammlung des Ehrenrates zu verlesen.
 - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ehrenrates steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Präsidium schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingehen. Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat das Präsidium die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. In der Mitgliederversammlung soll dem betroffenen Mitglied, dem Ehrenrat und dem Präsidium Gelegenheit gegeben werden, gegenüber den Mitgliedern zu dem Ausschließungsbeschluss Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ehrenrat und das betroffene Mitglied sind hierbei nicht stimmberechtigt.

Legt das betroffene Mitglied nicht fristgerecht Berufung ein, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschließungsbeschluss.
 - d) Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden, den Ausschluss bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zum



Fristablauf bzw. bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.

5. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
6. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung ihrer Mitgliedsbeiträge.
7. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereines.

§ 11 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 12-15)
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 17-18)
 - c) das Präsidium (§§ 19-22)
 - d) der Amateurvorstand (§ 23)
 - e) der Ehrenrat (§§ 24-25)
 - f) der Wahlausschuss (§ 16)
 - g) die Abteilungsleitung der Abteilung Fördernde Mitglieder (§ 27)
2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen oder eines Muttervereines keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen. Hiervon unberührt ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. *Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 11, Absatz 1, b) bis g) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt ausschließlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. Soweit einzelne Organe des Vereines in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit Erklärungen in der Öffentlichkeit abzugeben haben, stimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs solche Erklärungen vor deren Veröffentlichung mit dem Präsidium ab. Nur soweit zwingende Gründe dieser Abstimmung mit dem Präsidium entgegenstehen, hat der Vorsitzende des jeweiligen Organs vor einer öffentlichen Erklärung die Abstimmung über deren Gründe und Inhalt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu suchen. Das Präsidium kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.²*

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1, Buchstabe a), b), c), d), e) und i) dieser Satzung stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

² Gesamter Absatz 3 Satzungsänderung ordentliche Mitgliederversammlung 05.12.2003



2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 1 Buchstabe d) dieser Satzung haben eine Stimme, die durch einen Vertreter ausgeübt wird, der dem Präsidium eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
3. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, außer die unter § 6, Ziffer 1, Buchstabe f), g) und h) aufgeführten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, Kassenprüfer und ggf. Ausschüsse
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Entlastung von Präsidium, Amateurvorstand, Ehrenrat und Kassenprüfern
 - h) Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ehrenrates
 - k) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
6. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung auch berechtigt, das operative Geschäft betreffende Aufträge an die Organe des Vereines zu erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Mitglieder von anderen Organen aberufen. Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied aberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrages.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Erscheinen der Vereinszeitung, welche die Einberufung enthält, bzw. der schriftlichen Einladung an die Mitglieder und dem Versammlungstag, muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. Die Vereinszeitung, die eine Ladung zur Mitgliederversammlung enthält, ist den Mitgliedern zuzuschicken. Die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
2. Darüber hinaus muss das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, wenn der Aufsichtsrat allein oder der Amateurvorstand und der Vorstand der Abteilung Fördernde Mitglieder gemeinschaftlich die Einberufung verlangen oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Das Präsidium ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes die stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich zu befragen, ob sie das Verlangen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung unterstützen. Besagtes Mitglied trägt die Kosten dieser Aussendung.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Ist dies nicht über die Vereinszeitung möglich, so ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des



Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein durch das Mitglied schriftlich bekannt gegebene, Adresse versendet wurde.

Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereines einzuberufen.

4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung, ob sie durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich erfolgt, muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Bei Satzungsänderungen sollen die bisherigen Satzungsbestimmungen den neu vorgeschlagenen gegenübergestellt werden; zumindest müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet werden.
5. Solange der Verein eine so genannte Homepage im Internet unterhält, müssen Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die entsprechenden Tagesordnungen auch dort innerhalb der oben genannten Fristen veröffentlicht werden.
6. Zutritt zu Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. Gäste und Medienvertreter können sich vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Präsidium.
7. Eine erläuterte Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht des Vereines müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder zugänglich auf der Geschäftsstelle des Vereines ausliegen und dürfen von den Mitgliedern gegen Vorlage des Mitgliedsausweises und eines Personaldokumentes (Personalausweis/Reisepass) auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 14 Anträge

1. Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Gehen Satzungsänderungsanträge erst nach Versendung der Einladung und damit verbundener Veröffentlichung der Tagesordnung ein, so sind die Anträge unverzüglich in den Vereinsräumen für jedes Mitglied zugänglich auszuhängen sowie ggf. auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen dann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.

Alle sonstigen Anträge und Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium beantragen, dass weitere Angelegenheiten oder Änderungsvorschläge, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind dementsprechend frist- und ordnungsgemäß weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung benannt worden, so ist diese vom Präsidium entsprechend zu ergänzen und während der letzten Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an geeigneter Stelle in den Vereinsräumen, die für jedes stimmberechtigte Mitglied zugänglich sind, zur Einsichtnahme auszuhängen, ggf. verbunden mit einem Hinweis darauf, ob das Präsidium den ergänzenden Tagesordnungspunkt unterstützt oder nicht.

2. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Antragsfristen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Sofern die Dringlichkeit mit



Zweidrittelmehrheit beschlossen ist, wird in der Sache mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder Satzungsänderungsanträgen sind nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch das Präsidium zu berufen ist. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter darf nicht dem Präsidium oder Aufsichtsrat angehören.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - e) Wortbeiträge in zusammenfassender Form

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Darüber hinaus ist zur Unterstützung der Protokollführung ein Tonträgermitschnitt ausdrücklich statthaft. Dieser ist bis zur Verabschiedung des Protokolls (auf der nächsten Mitgliederversammlung) von der Protokollführung zu verwahren. Das Protokoll muss sechs Wochen nach einer Mitgliederversammlung den Organen des Vereines vom Präsidium vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten haben nur die Organe des Vereines gemäß § 11 Zugang zu dem Tonträgermitschnitt.

3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, im Übrigen die einfache Mehrheit der Versammlung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es gilt § 13, Abs. 6.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Soll die Auflösung des Vereines beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereines nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Einsprüche oder Klagen gegen auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst



noch am Wahlabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss anzuzeigen. Der bzw. die Klagenden haben dafür den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungsgemäße Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Ehrenrates entscheiden, ob dieser Verstoß unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss. Die Monatsfrist gilt auch für Klagen vor einem ordentlichen Gericht.

§ 16 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Der Wahlausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. In den Wahlausschuss kann nur gewählt werden, wer dem Verein am Tag der Wahl mindestens fünf Jahre ununterbrochen angehört. Die Kandidatur ist von dem Mitglied beim Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden.

Die Abstimmung über die Kandidaten für den Wahlausschuss hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Wahlausschuss zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus dem Wahlausschuss aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in den Wahlausschuss nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Hauptversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in den Wahlausschuss berufen.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar.

2. Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt der Wahlausschuss die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zu diesem Zweck erlässt der Wahlausschuss eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Sämtliche Vereinsorgane sind verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Zum Auszählen der Stimmen darf der Vorsitzende des Wahlausschusses und bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende Wahlhelfer berufen.
3. Steht eine Wahl des Aufsichtsrates an, so nimmt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen, und veröffentlicht diese unter Beachtung der in dieser Satzung enthaltenen Regeln mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.



Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl bzw. der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und darf das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er muss seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sein und seine Kandidatur bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der entsprechenden Mitgliederversammlung erklären.

Die Abstimmung über die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat bei der Wahl von sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates vier Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Bei Nachwahlen zum Aufsichtsrat ist die Anzahl der Stimmen von der Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder abhängig. Werden sechs Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied drei Stimmen. Werden fünf Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied drei Stimmen. Werden vier Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Werden drei Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Mitglieder des Präsidiums, Mitglieder des Ehrenrates, des Amateurvorstandes, des Wahlausschusses oder einer Abteilungsleitung können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung für seine ausgeübte Tätigkeit erhält. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss auch die Höhe der Entschädigung geregelt sein.
4. Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitgliedes beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Ein Aufsichtsratsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es sind maximal vier Amtsperioden für ein Aufsichtsratsmitglied zulässig.
5. Der Aufsichtsrat wählt jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.
6. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.
7. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt



- wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per Fax mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
 9. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
 10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat benennt bis spätestens acht Wochen vor der Wahl des Präsidiums die Kandidaten für das Amt des Präsidenten. Diese benennen dem Aufsichtsrat bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl ihre Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten. Der Aufsichtsrat kann bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl die benannten Vizepräsidentenskandidaten aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder ablehnen. Werden beide Vizepräsidentenskandidaten abgelehnt, so erlischt die Präsidentchaftskandidatur desjenigen, der diese Personen benannt hatte. Wird nur einer abgelehnt, so kann der Präsidentchaftskandidat binnen einer Woche einen neuen Vizepräsidentchaftskandidaten benennen, der vom Aufsichtsrat nicht mehr abgelehnt werden kann (a). Bei drei Vizepräsidentchaftskandidaten erlischt die Kandidatur des Präsidentchaftskandidaten, wenn mindestens zwei seiner Vizepräsidentchaftskandidaten vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder abgelehnt werden. Wird nur ein Vizepräsidentchaftskandidat vom Aufsichtsrat abgelehnt, wird wieder wie unter (a) verfahren. Bei vier Vizepräsidentchaftskandidaten erlischt die Kandidatur des Präsidentchaftskandidaten, wenn mehr als zwei Vizepräsidentchaftskandidaten vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder abgelehnt werden. Werden ein bzw. zwei Vizepräsidentchaftskandidaten abgelehnt, kann der Präsidentchaftskandidat binnen einer Woche ein bzw. zwei neue Vizepräsidentchaftskandidaten benennen, die vom Aufsichtsrat nicht mehr abgelehnt werden können. Sollte danach gar keine Kandidatur mehr bestehen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen oder mehrere neue Präsidentchaftskandidaten zu benennen. Diese haben dann ebenfalls unverzüglich ihre Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten zu benennen, die vom Aufsichtsrat nicht mehr abgelehnt werden können.
2. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für das Amt des Präsidenten zur Wahl vor. Er kann aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder abberufen (§ 21). Er kann kommissarische Präsidiumsmitglieder gemäß § 21, Ziffer 4 und 5 dieser Satzung ernennen. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat, und genehmigt den Jahresabschluss mit Lagebericht.



3. Der Aufsichtsrat überwacht das Präsidium in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
4. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Präsidiums gemäß § 20, Ziffer 3 mit.
5. Der Aufsichtsrat beantragt die Entlastung des Präsidiums.
6. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

§ 19 Präsidium

1. Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern (Vizepräsidenten). Es kann um bis zu zwei weitere Vizepräsidenten erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Mitglieder des Präsidiums können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereines eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat das Präsidium jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt
 - f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen (§ 28)
 - g) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines
2. Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
3. *Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss folgender Geschäfte:*
 - a) *Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten*



- b) *Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter*
- c) *Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 500.000 Euro (1. Bundesliga), mehr als 300.000 Euro (2. Bundesliga) und mehr als 150.000 Euro (Regionalliga) verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben*
- d) *Rechtsgeschäfte jeder Art, die in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzplan nicht enthalten sind oder die in dem Finanzplan für entsprechende Rechtsgeschäfte im Einzelfall oder insgesamt veranschlagten Ausgabebeträge überschreiten, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere von medialen Rechten) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen.³*
4. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
5. Das Präsidium schlägt die Entlastung des Amateurvorstandes vor.

§ 21

Wahl des Präsidiums, Amtsdauer

- Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten aus den Vorschlägen des Aufsichtsrates mit einfacher, relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Präsidentschaftskandidat/en benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Besetzung der Ämter der Vizepräsidenten, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten, wobei ausschließlich die vom Präsidenten benannten Kandidaten zur Wahl stehen. Werden ein oder mehrere Vizepräsidenten von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ist analog zu einem vorzeitigen Ausscheiden von Vizepräsidenten (Ziffer 4 und 5) zu verfahren. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtiert bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigem Neuwahlen des gesamten Präsidiums beginnt eine neue Amtsperiode. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig. Bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden. Das Höchstalter von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ist auf das 65. Lebensjahr beschränkt. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder beenden ihre Amtsperiode spätestens mit dem 70. Lebensjahr. Bei Erreichen dieses Alters scheidet Präsidiumsmitglieder automatisch aus dem Präsidium aus.
- Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund ein Präsidiumsmitglied abberufen. Die Abberufung gilt bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern zugleich als Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist jedoch rechtzeitig vorher, unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über den Widerruf entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Präsidiumsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
- Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit frei werdende Präsidialamt neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

³ Satzungsänderung ordentliche Mitgliederversammlung 05.12.2003



4. Scheidet ein Vizepräsident vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann der Präsident mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, welches verbliebene Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat dann das frei gewordene Amt eines Vizepräsidenten kommissarisch neu besetzen. Beim Ausscheiden des Präsidenten muss auf der nächsten Mitgliederversammlung das gesamte Präsidium gemäß Ziffer 1 neu gewählt werden.
5. Wenn das Präsidium durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern seine in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl unterschreitet, muss der Präsident, bzw. im Falle von dessen Ausscheiden der Aufsichtsrat, die vakante Präsidiumsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Für die Wahl eines oder mehrerer neuer Vizepräsidenten gilt Ziffer 1 entsprechend.

§ 22

Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von einer Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es jedoch nicht.
2. Die Präsidiumssitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung bestimmt er dafür einen seiner Stellvertreter. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 23

Amateurvorstand

1. Der Amateurvorstand vertritt die Interessen der Mitglieder der Amateurabteilungen (§ 28, Ziffer 3), § 19, Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Bei wesentlichen Fragen stellt er vorher das Einvernehmen mit dem Präsidium her. Bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, beruft der Amateurvorstand die Versammlung der Abteilungsleiter der Amateurabteilungen ein.
2. Der Amateurvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Davon werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart von Delegierten der Amateurabteilungen gewählt. Der Jugendwart für die Amateurabteilungen, außer Jugendfußball, wird von den jeweils in den Abteilungsordnungen festgelegten Personen gewählt. Der Abteilungsleiter der Fußballjugendabteilung ist automatisch Mitglied des Amateurvorstandes. Dem Amateurvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder der Fußballabteilung angehören.

Jede Amateurabteilung außer der Fußballjugendabteilung wählt insoweit aus ihrer Mitte einen Delegierten zur Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes des Amateurvorstandes. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten werden durch den Wahlausschuss bestimmt.

Bei der Wahl hat dann jeder Delegierte für die ersten 50 Mitglieder der Abteilung, die er vertritt und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, drei Stimmen, für alle weiteren angefangenen 50 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je eine zusätzliche Stimme. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl werden durch den Wahlausschuss bestimmt. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Abteilungen ist 21 Tage vor der Wahl.



Bei der Wahl des Jugendwartes für die Amateurabteilungen, außer Jugendfußball, durch die in den Abteilungsordnungen festgelegten Personen, wird mit der Maßgabe verfahren, dass die Person für die ersten zehn Abteilungsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres drei Stimmen hat, für alle weiteren angefangenen zehn Abteilungsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je eine zusätzliche Stimme.

3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Amateurvorstandes beträgt drei Jahre. Das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. Der Amateurvorstand unterstützt und berät das Präsidium. Er ist für den sportlichen Ablauf in den Amateurabteilungen eigenverantwortlich zuständig. Ob und welche Mannschaften direkt dem Präsidium unterstellt werden, entscheidet das Präsidium und der Amateurvorstand gemeinsam. Zur Verwaltung der Mitglieder steht dem Amateurvorstand die Geschäftsstelle des Vereines zur Verfügung.

Der Amateurvorstand tagt monatlich. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Auf Antrag des Präsidiums oder des Amateurvorstandes hat eine gemeinsame Sitzung dieser Organe stattzufinden. Unabhängig davon tagen Amateurvorstand und Präsidium mindestens zweimal im Jahr gemeinsam.

5. Jede Amateurabteilung erstellt jährlich ihren eigenen Abteilungsfinanzplan. Sie hat hinsichtlich ihr zur Verfügung stehender Beiträge und anderer Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Jede Amateurabteilung hat ihren Finanzplan dem Amateurvorstand mitzuteilen. Aus den Abteilungsfinanzplänen erstellt der Amateurvorstand dann einen Gesamtfinanzplan der Amateurabteilungen. Dieser ist vom Präsidium zu genehmigen.
6. Der Amateurvorstand entscheidet über die Verteilung der Gelder, die nicht einer Amateurabteilung direkt, sondern dem Amateurvorstand allgemein zur Erfüllung seiner Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Amateurvorstand hat insoweit Finanzhoheit. Die finanzielle und organisatorische Autonomie der Amateurabteilungen bleibt davon unberührt.
7. Sofern eine Amateurabteilung Finanzmittel benötigt, die aus den ihr zur Verfügung stehenden Beiträgen und Zuwendungen nicht aufgebracht werden können, wendet sie sich an den Amateurvorstand. Dieser prüft die Erforderlichkeit und die Finanzierbarkeit der Mittel. Wenn er die Mittel für erforderlich hält, aber nicht selbst aufbringen kann, wendet sich der Amateurvorstand sodann an das Präsidium. Das Präsidium nimmt die Mittel, sofern es der Empfehlung des Amateurvorstandes in dieser Sache folgt, dann in den Finanzplan oder einen Maßnahmenplan nach § 20, Ziffer 1, Buchstabe d) auf.
8. Der Vorsitzende des Amateurvorstandes berichtet den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Lage der Amateurabteilungen.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Kandidaten für das Amt des Ehrenrates müssen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören und bereits eine Funktion im Verein ausgeübt haben.
2. Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Amateurvorstandes oder einer Abteilungsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Ehrenrat zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Die



Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorschläge zur Wahl werden von den Mitgliedern unterbreitet. Die Vorschläge sind dem Präsidium bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen. Werden danach keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben das Präsidium und der Ehrenrat entsprechend eigene geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Das Präsidium hat die Vorschläge unter Beachtung der in § 14 enthaltenen Regeln bekannt zu machen.

4. Die Amtsperiode eines Ehrenratsmitgliedes beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Ein Ehrenratsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 17, Ziffer 5 bis 11 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit lediglich die Abwesenheit von drei Mitgliedern des Ehrenrates voraussetzt.
6. In Ehrenratssitzungen ist der Ehrenrat beschlussfähig, wenn mindestens drei der amtierenden Ehrenratsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters (bei dessen Abwesenheit die des dienstältesten Stellvertreters). Sind weder der Vorsitzende noch seine beiden Stellvertreter anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des dienstältesten Ehrenratsmitgliedes.
7. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. In seiner Geschäftsordnung regelt der Ehrenrat alles Weitere.
8. Beschlüsse des Ehrenrates werden in Ehrenratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Ehrenrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Ehrenrates im Einzelnen hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Ehrenratsmitglied über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereines zu ahnden (bei Hinweis)
 - c) die Rechte und Pflichten nach § 10 dieser Satzung wahrzunehmen
 - d) die Organe des Vereines beratend zu unterstützen
 - e) ihm von den Abteilungen und anderen Organen des Vereines zugehende Ehrungsvorschläge zu prüfen und zu entscheiden, wer dem Präsidium zur Ehrung vorgeschlagen wird
 - f) entsprechend seiner Geschäftsordnung die Glückwunschkaktionen durchzuführen
2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gemäß Buchstabe a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.

Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe (§



26) in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind ggf. zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu laden.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen erhalten.

Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind dem Betroffenen, dem Präsidium und den Abteilungsleitungen der Abteilungen, denen der Betroffene angehört, schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.

Das Präsidium kann die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.

3. Die in § 10 dieser Satzung enthaltenen Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern bleiben hiervon unberührt.
4. Stellt der Ehrenrat auf Anruf einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, so teilt er dies dem Präsidium, dem Aufsichtsrat und dem betroffenen Vereinsorgan schriftlich mit. Der Ehrenrat kann anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan über den Vorgang unverzüglich neu zu beschließen hat. Bei dem neuen Beschluss hat das betroffene Vereinsorgan die Ausführungen des Ehrenrates zu dem Grund der Rechtswidrigkeit zu beachten.
5. Ein Beschuldigter kann ein Mitglied des Ehrenrates wegen Befangenheit ablehnen. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat ohne die Stimme des Betroffenen.

§ 26 Vereinsstrafen

1. Auf eigenen Entschluss oder auf Vorschlag der Abteilungen kann das Präsidium unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ehrenrat folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt
 - c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
 - e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
 - f) Geldstrafen bis zu Euro 500,--
2. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafen nach Ziffer 1, Buchstabe d) bis e) ohne Angabe von Gründen in den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Geldstrafen nach Ziffer 1, Buchstabe f) sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 27 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 6, Ziffer 4 und 8 bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder – im Folgenden A*F*M genannt.
2. Die A*F*M bezweckt die Förderung aller Sportarten, insbesondere des Fußballsportes unter Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) verstärkte A*F*M-Mitgliederwerbung



- b) finanzielle Unterstützung der Jugendabteilungen aus den Beitragsmitteln der A*F*M. Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung mit dem Präsidium des FC St. Pauli sowie mit den Jugendleitern der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie sollte sich an den Etatüberschüssen der A*F*M abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen
 - c) Akquisition von Spenden
 - d) Mitglieder- und Interessierten-Betreuung
3. Die A*F*M gibt sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen von der Abteilungsversammlung der A*F*M beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.
 4. Für die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben kann die A*F*M-Abteilungsleitung bzw. die Abteilungsversammlung gemäß § 28, Absatz 1, Ausschüsse bestellen.
 5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Deren Einberufung und Ablauf regelt die Abteilungsordnung der A*F*M. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.
 6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten A*F*M-Abteilungsleitung im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die A*F*M-Abteilungsleitung besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Jugendwart/in. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der A*F*M. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl werden durch den Wahlausschuss bestimmt. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist.
 7. Die A*F*M-Abteilungsleitung tagt mindestens einmal im Monat, im Übrigen nach den Erfordernissen der Abteilung. Die A*F*M-Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
 8. Die Abteilungsleitung erstellt ihren eigenen Abteilungsfinanzplan und hat hinsichtlich der ihr zur Verfügung stehenden Beiträge und weiteren Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Der Abteilungsfinanzplan bezieht sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereines entspricht. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Präsidium des FC St. Pauli vorzulegen und muss von diesem genehmigt werden.
 9. Eine gemeinsame Sitzung des Präsidiums und der A*F*M-Abteilungsleitung findet statt, wenn mindestens eines der beiden Organe diese beantragt.
 10. Der/Die Erste A*F*M-Vorsitzende, ggf. sein/e Stellvertreter/in berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 28

Ausschüsse und Abteilungen

1. Aufsichtsrat, Präsidium, Amateurvorstand, Ehrenrat und Vorstand der A*F*M können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten, insbesondere der Pflicht des Aufsichtsrates zur Aufsicht über das Präsidium und der Pflicht des Präsidiums zur Geschäftsführung insgesamt, ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des



bestellenden Vereinsorgans, das auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen. § 11, Ziffer 2 gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

2. Jedes Mitglied des Vereines muss mindestens einer Abteilung angehören. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit richtet sich der Austritt aus einer Abteilung nach den Vorschriften über den Austritt aus dem Verein.
3. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Fußballjugendabteilung (Amateurabteilungen). Die Abteilungen werden vom Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium, bedarf aber der Genehmigung des Aufsichtsrates.
4. Die Amateurabteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Die Amtsperiode der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. In der Fußballjugendabteilung sind darüber hinaus die Trainer, Betreuer und andere Mitarbeiter wahlberechtigt. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl werden durch den Wahlausschuss bestimmt.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist. Bei den Amateurabteilungen ist das Protokoll zugleich auch dem Amateurvorstand zuzuleiten.

Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder eine von ihm bestimmte Person, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich.

5. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums und des Amateurvorstandes bedarf.
6. Jede Abteilung erstellt jährlich ihren eigenen Abteilungsfinanzplan. Sie hat hinsichtlich ihr zur Verfügung stehender Beiträge und anderer Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Die Abteilungsfinanzpläne beziehen sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereines entspricht. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Präsidium des FC St. Pauli vorzulegen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 29 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte nach Möglichkeit über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzen und Steuern verfügen. Die Amtsdauer jedes Kassenprüfers beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer sollen jeweils im Abstand von zwei Jahren gewählt werden. Sie sollen über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen.



Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereines sein (§ 11), mit Ausnahme der Mitgliederversammlung oder Mitglied der Abteilungsleitung der A*F*M. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens zweimal im Jahr alle Bücher des Vereines zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Aufsichtsrat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben jederzeit das Recht die Kasse und die Bücher zu prüfen.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 30

Haftung des Vereines, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sportes, ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereines und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereines nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder. Es gilt dabei insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.

§ 31

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu zwei Dritteln an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu einem Drittel an den Hamburger Sport-Bund e.V., verbunden mit der Verpflichtung, das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sportes zu verwenden.
2. Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 32

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Organmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

Sämtliche Altersbegrenzungen dieser Satzung gelten nur für Organmitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt bzw. entsandt werden.

4. Unmittelbar nach dem Beschluss dieser Satzung kann noch in derselben Hauptversammlung der Wahlausschuss gemäß § 16 gewählt werden. Dazu sind nach dem Eingang des Antrages über den Beschluss dieser Satzung in der Geschäftsstelle



sämtliche Vorbereitungen zu treffen, die nach dieser Satzung für die Wahl des Wahlausschusses erforderlich sind. Der Wahlausschuss nimmt seine Tätigkeit dann nach dem Inkrafttreten der Satzung auf.

5. Soweit nach dieser Satzung Anstellungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Organmitgliedern und dem Verein unzulässig sind, bleiben Verträge unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestanden.
6. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließen.
7. Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung keiner Abteilung angehören, sind von der Bestimmung des § 28, Abs. 2 freigestellt.

-----Ende der Satzung-----







Fußball-Club St.Pauli von 1910 e.V.
Auf dem Heiligengeistfeld • 20359 Hamburg
Tel.: 040-31 78 74-0 • Fax: 040-31 78 74-29
www.fcstpauli.de
info@fcstpauli.de